



## **Ordnung zur Regelung des Wahl- und Abwahlverfahrens von Funktionstragenden**

In der am 20.05.2020 beschlossenen Fassung

Heidelberg, den 26.05.2020

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt gemäß § 7 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO) in Verbindung mit § 40 Absatz 4 der Organisationssatzung (OS) das Wahlverfahren in allen Fällen, in denen bei denen Personen mit Rechten, Aufgaben, Ämtern oder ähnlichem betraut oder von diesen entfernt werden sollen.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

Gemäß § 40 Absatz 1 OS sind alle Wahlen gleich, frei, direkt, allgemein und geheim durchzuführen.

## **§ 3 Ausschreibung der zu wählenden Positionen**

Gemäß § 40 Absatz 2 OS in Verbindung mit § 7 Absatz 2 GO sind den passiv wahlberechtigten Personen rechtzeitig und in geeigneter Weise Informationen über die zu wählenden Positionen zugänglich zu machen. Eine Wahl ohne rechtzeitige Ausschreibung ist nur zulässig, wenn diese aus tatsächlichen Gründen unmöglich und die Wahl zum in Frage stehenden Zeitpunkt notwendig ist. Die Wahl muss dann in der nächsten Sitzung nach ordnungsgemäßer Ausschreibung wiederholt werden. Über die Art der Bekanntmachung entscheidet das Studierendenparlament per Beschluss mit einfacher Mehrheit. In diesem legt es den spätmöglichen Zeitpunkt und die zu verwendenden Kanäle fest; Es kann auch begründete Ausnahmen zulassen. Wird gegen den Beschluss verstoßen, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Der Beschluss kann nicht mit Wirkung für die Wahlen der laufenden Sitzung abgeändert werden.

## **§ 4 Festlegung des Mehrheitserfordernisses**

- (1) Grundsätzlich genügt gemäß § 40 Absatz 3 OS eine relative Mehrheit von JA-Stimmen gegen NEIN-Stimmen, um für das Amt gewählt sein zu können.
- (2) Bei der Wahl von Vorständen, des Präsidiums oder des Finanzreferats wird gemäß § 7 Absatz 4 GO in Verbindung mit §§ 40 Absatz 3, 39 Absatz 2 Nummer 1 OS eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, also mehr JA-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten, benötigt.
- (3) Das Studierendenparlament kann gemäß § 40 Absatz 3 OS für eine Wahl von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen, solange diese das Mehrheitserfordernis verschärfen und vor der öffentlichen Ausschreibung beschlossen wurden. Für die zulässigen Mehrheitskonstellationen ist § 39 Absatz 2 OS entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Wahlausschuss und Wahlleitung**

- (1) Der Wahlausschuss besteht immer aus drei Personen. Grundsätzlich fungieren die Mitglieder des Präsidiums auch als Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist mit der Durchführung der Wahl betraut.
- (2) Ist ein Mitglied des Präsidiums auch Kandidierende oder verhindert, lässt sie sich von einem Mitglied des Studierendenparlaments vertreten. Ansonsten kann sie sich auf eigenen Antrag vertreten lassen. Die Vertretung wird auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums von dem Studierendenparlament in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen bestätigt, andernfalls wird ein anderes Mitglied vom Präsidium vorgeschlagen und diese Abfolge wiederholt.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlleitung aus seiner Mitte. Die Wahlleitung hat während der Wahl die gleichen Rechte und Pflichten wie die Sitzungsleitung.
- (4) Ist kein Präsidium gewählt, treten diejenigen Personen an dessen Stelle, welche die Sitzung leiten. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Wurde die Sitzung von weniger als drei Personen geleitet, werden die restlichen Posten auf Vorschlag der bisherigen sitzungsleitenden Personen durch Mitglieder des Studierendenparlaments in der in Absatz 2 bestimmten Weise besetzt.

## **§ 6 Vorschläge und Aussprache**

- (1) Vorschläge zur Wahl können bis unmittelbar vor der Wahl an den Wahlausschuss gerichtet werden.
- (2) Vor der Wahl kann die Wahlleitung eine Aussprache über die Kandidierenden vorschlagen. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann einen Antrag auf Aussprache über die Kandidatinnen stellen, den das Studierendenparlament nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen i.S.d. § 39 II Nr. 2 OS ablehnen kann.

## **§ 7 Wahlsystem und Durchführung**

- (1) Die Wahl wird gemäß § 7 Absatz 3 GO als Einzelwahl durchgeführt. Alle Stimmberechtigten können für alle Kandidierenden jeweils wahlweise eine JA-Stimme, NEIN-Stimme oder Enthaltung auswählen.
- (2) Die Wahl soll mit einem geeigneten und manipulationsresistenten System elektronisch durchgeführt werden. Der Wahlausschuss kann sich bei der Einrichtung des Systems assistieren lassen. Während der Wahl darf nur der Wahlausschuss administrativen Zugriff auf das System haben.
- (3) Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode stimmt das Studierendenparlament mit einer absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über das zu verwendende System ab. In begründeten Ausnahmefällen kann das System während der Legislatur mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.
- (4) Bestehen beträchtliche Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, kann die Wahl mit vorgedruckten und nicht voneinander unterscheidbaren Stimmzetteln

durchgeführt werden. Die Stimmzettel haben die Bezeichnung des zu wählenden Amtes, die Namen aller Kandidierenden und die drei Abstimmungsmöglichkeiten zu enthalten. Die Namen der Kandidierenden können vor Beginn der Wahl durch die Mitglieder des Studierendenparlaments nachgetragen werden. Die Nachtragungen sollen in Druckbuchstaben vorgenommen werden. Einzufügen sind ausschließlich der Vor- und Zuname der Kandidierenden. Stimmzettel, die von dieser Vorgabe abweichen, sind ungültig. Beträchtliche Gründe können unter anderem in einem Ausfall des Systems oder der Internetverbindung bestehen oder sich daraus ergeben, dass eine Stimmberechtigte kein geeignetes Endgerät zur Verfügung hat.

## **§ 8 Auszählung und Ergebnis, Möglichkeit einer Stichwahl**

- (1) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen öffentlich aus.
- (2) Die Kandidierenden werden in einer Rangfolge geordnet. Diese richtet sich nach der Differenz aus ihrer Anzahl JA-Stimmen zu ihrer Anzahl NEIN-Stimmen.
- (3) Gewählt ist gemäß § 7 Absatz 3 GO der oder die ranghöchste Kandidierende, solange das Mehrheitserfordernis erfüllt ist; bei mehreren Positionen ist eine entsprechende Anzahl der ranghöchsten Kandidierenden gewählt, solange jeweils das Mehrheitserfordernis erfüllt ist.
- (4) Ist das Mehrheitserfordernis nicht erfüllt, wird gemäß § 7 Absatz 3 GO eine Stichwahl zwischen den beiden ranghöchsten Kandidierenden durchgeführt. Bei mehreren zu vergebenden Positionen ist die Stichwahl mit einer Anzahl an Kandidierenden durchzuführen, die der doppelten Anzahl der noch freien Positionen entspricht.
- (5) Erfüllen mehrere Kandidierende das Mehrheitserfordernis und haben diese dieselbe Rangfolge, ist ebenfalls eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Die Stichwahl wird gleich dem Verfahren in § 4 durchgeführt. Allerdings haben die Stimmberechtigten nur so viele JA-Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Verteilung von NEIN-Stimmen und Enthaltungen ist frei.
- (7) Für die Auszählung der Stichwahl sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
- (8) Ist nach der Stichwahl nicht das Mehrheitserfordernis erfüllt, so sind die Kandidierenden nicht gewählt. Das Amt ist neu auszuschreiben und auf einer anderen Sitzung zu wählen. Wird das Mehrheitserfordernis von mehreren Kandidierenden erfüllt und haben diese die gleiche Rangfolge, entscheidet das Los.
- (9) Die Wahlleitung verkündet das Ergebnis der Wahl.

## **§ 9 Einsprüche**

Die Frist für Einsprüche gegen die Wahl endet mit Genehmigung des Protokolls der betroffenen Sitzung, frühestens aber 21 Tage nach der Wahl. Einsprüche sind schriftlich und begründet an den Vorstand oder ein Mitglied des bei der Wahl amtierenden Wahlausschusses zu richten. Sie werden dem Ältestenrat weitergeleitet und in der nächsten Sitzung behandelt.

## **§ 10 Änderungen der Ordnung**

- (1) Änderungen an dieser Ordnung, ihre Außerkraftsetzung oder das Ersetzen dieser Ordnung (Bearbeitungen) können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen (relative Zweidrittelmehrheit) im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 OS beschlossen werden, wenn diese auch eine absolute Mehrheit der Stimmberechtigten im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 1 OS repräsentieren.
- (2) Ist eines der beiden Erfordernisse nicht erfüllt, kann die Ordnung nicht im Sinne des Absatzes 1 bearbeitet werden.
- (3) Bearbeitungen im Sinne des Absatz 1 dieser Ordnung treten in der nächsten Sitzung, frühestens aber eine Woche nach dem Beschluss der Änderungen in Kraft. Für Wahlen vor diesem Zeitraum ist die vorherige Fassung der Ordnung anzuwenden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung wird vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen, die auch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder darstellen muss, beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der PH HD in Kraft.

[In Kraft getreten am: 03.06.2020]

Heidelberg, den 26.05.2020

gez. Laura Miriam Roos  
Vorsitzende der Studierendenschaft

gez. Jonah Höver  
Vorsitzender der Studierendenschaft

gez. Pia Rothhardt  
Präsidentin des Studierendenparlaments